



Einwohnergemeinde  
**Schüpfen**

# **Schutzkonzept Covid-19 für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 16.09.2020 in der Sporthalle**

Stand: 09.09.2020

## **1 Grundsatz**

Für Gemeindeversammlungen, die ab 22. Juni 2020 mit bis zu 1000 Personen wieder stattfinden können, muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage Art. 4 erarbeitet und umgesetzt werden. Das vorliegende Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann.

Ist es nicht möglich, die Abstände zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, einzuhalten, sind gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 5 derselben Verordnung die Kontaktdaten zu erheben. Wichtig in dieser Phase der Lockerungen ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann. Aus diesem Grund werden die Kontaktdaten der Versammlungsteilnehmenden erhoben ([www.filum.ch](http://www.filum.ch)).

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für die Gemeindeversammlung vom 16. September 2020. Für das Umsetzen und die Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig, als verantwortliche Person wird der Gemeindegemeinschreiber bezeichnet.

## **2 Schutz der besonders gefährdeten Personen**

Besonders gefährdete Personengruppen werden ermutigt, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

## **3 Covid-19 erkrankte Personen**

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

## **4 Schutzmassnahmen**

- Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt. Die Türen sind ab 19.30 Uhr geöffnet.
- Das Eintreten ins Versammlungslokal und das Verlassen desjenigen erfolgt gestaffelt. Der Ein- und Ausgang sind örtlich getrennt.
- Beim Eingang steht eine Hygienestation mit Desinfektionsdispensern. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.
- Beim Eingang stehen kostenlos Masken zur Verfügung, die bei Bedarf / Wunsch im Rahmen der Eingangskontrolle abgegeben werden. Eine Maskenpflicht besteht nur, falls die Mindestabstände von 1.5 m nicht eingehalten werden könnten.
- Nebst der Einhaltung der Distanzregeln erfolgt im Rahmen der Eingangskontrolle die Erfassung der Kontaktangaben. Dies um eine allfällige Infektionskette nachverfolgen zu können. Die Erfassung erfolgt elektronisch ([www.filum.ch](http://www.filum.ch)), die Daten werden in der Schweiz gesichert und nach 14 Tagen vollständig gelöscht.

- Zwischen den Stühlen (seitlich) und zwischen den Sitzreihen (nach hinten) wird ein Abstand von 1.50 m eingehalten. Gehören die Teilnehmenden zum gleichen Haushalt entfällt der Mindestabstand.
- Das Mikrofon für Fragen der Versammlungsteilnehmenden wird nach jeder Handreichung desinfiziert.
- Im Falle einer geheimen Abstimmung werden Stimmzettel und Kugelschreiber verteilt und anschliessend durch die Stimmzähler wieder eingesammelt.
- Nach Beendigung der Versammlung sind die Anwesenden gebeten, die Sporthalle gestaffelt und unter Einhaltung der Abstände zu verlassen. Auf ein gemeinsames Apéro wird aufgrund der Risiken verzichtet.

## 5 Information

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht.

Über die Inhalte des vorliegenden Schutzkonzepts werden der Gemeinderat und die Mitarbeitenden der Verwaltung vor der Versammlung informiert. Zudem wird das Schutzkonzept vor der Versammlung im Internet publiziert. Die Versammlungsteilnehmenden werden vor Ort über die Schutzmassnahmen aufgeklärt.

## 6 Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben in jedem Fall ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Dies gilt selbst dann, wenn sie weder eine Maske tragen noch aktiv ihre Kontaktdaten angeben wollen. Die Identität einer Person kann jedoch in jedem Fall ermittelt werden, da dies auch für die Prüfung der Stimmberechtigung notwendig ist. In derartigen Fällen kann der betreffenden Person ein separater Platz unter Einhaltung des nötigen Abstandes zugewiesen werden.

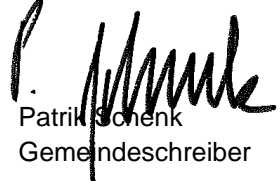
Ist es nicht möglich, dass Personen, die keine Maske tragen wollen, gesondert und mit genügendem Abstand platziert werden können, müssen sie den Versammlungsraum verlassen. Eine Maske tragen heisst nicht nur, sich selber zu schützen. Es bedeutet viel mehr, auch zum Schutz der anderen Versammlungsteilnehmenden beizutragen. Vorbehalten bleibt ein Verzicht auf das Tragen einer Schutzmaske bei einem entsprechenden Dispens aus gesundheitlichen Gründen.

Schüpfen, 9. September 2020

### Einwohnergemeinde Schüpfen

Gemeinderat

  
Pierre-André Pittet  
Gemeindepräsident

  
Patrik Schenk  
Gemeindeschreiber